LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4123

A17

**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

1. September 2025

Berichtsbitte der SPD-Fraktion: „Anti-Naturschutzgrüße aus Düsseldorf: Was sind die Hintergründe von Ministerin Gorißens Brief an die EU-Kommission?“

Sitzung des AULNV am 3. September 2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 3. September 2025 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn René Schneider MdL vom 20. August 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Haltestelle Stadttor: Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. September 2025

Schriftlicher Bericht

„EU-Naturwiederherstellungsverordnung“

Die Naturwiederherstellungsverordnung (NRL) wurde 2022 von der Europäischen Kommission im Entwurf vorgelegt und durchlief das legislative Verfahren der Europäischen Union (EU). Verbände haben von Anfang an kritisiert, dass die Vorgaben der Verordnung unklar seien und zu hohem bürokratischen Aufwand in der Umsetzung führten. Darüber hinaus sah die Folgenabschätzung der EU-Kommission die Hauptlast der Maßnahmen und Kosten bei der Land- und Forstwirtschaft, ohne jedoch die Frage der Finanzierung zur Wiederherstellung von Flächen abschließend zu klären. Diese Frage sei durch die Mitgliedstaaten zu klären.

Ein Positionspapier „Grobabschätzung der Kosten der Durchführung von Artikel 4 Wiederherstellungsverordnung bis 2030 mit Hinweisen zu Finanzierungsinstrumenten auf EU- und Bundesebene“ der Expertengruppe „Naturschutzfinanzierung und Agrarreform“ im Auftrag der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) vom 3. Februar 2025 stellt fest, dass allein die Maßnahmen des Art. 4 der Verordnung zur Wiederherstellung von Flächen im ungünstigen Zustand Kosten in Höhe von mindestens 1,7 Mrd. Euro jährlich für Deutschland verursachen werde. Darüber hinaus gestalte sich die Umsetzung der Verordnung als komplex und aufwändig.

Auf der Agrarministerkonferenz am 28. März 2025 gaben die unionsgeführten Bundesländer deshalb gemeinsam zu Protokoll, dass die Verordnung in ihrer jetzigen Form nicht umsetzbar sei und aufgehoben werden sollte.

Das nun angesprochene Schreiben an Herrn Christophe Hansen, Kommissar für Landwirtschaft und Ernährung, Herrn Costas Kadis, Kommissar für Fischerei und maritime Angelegenheiten, und Frau Jessika Roswall, Kommissarin für Umwelt, Wasserresilienz und wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft, sowie ein ähnlich lautendes Schreiben an Herrn Bundesminister Alois Rainer sowie Herrn Bundesminister Carsten Schneider sind die Folge dieser Protokollerklärung.

Darin wird bekräftigt, dass die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ein wichtiges Ziel verfolge, jedoch ohne Rücksicht auf die Erfordernisse der Praktiker in Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft entwickelt worden sei. Sie werfe in ihrer jetzigen Form

zu zentralen Punkten wie der Finanzierung Fragen auf und sorge damit für Verunsicherung in der Branche. Der heimischen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft solle nicht die Hauptlast der Wiederherstellung aufgebürdet werden. Problematisch sei dabei auch, dass bislang kein eigenständiges Finanzierungsinstrument der EU zur Verfügung stünde. Auch die in der Verordnung selbst genannten Finanzierungsmöglichkeiten blieben unkonkret, sowohl in Bezug auf ihre Art als auch ihren Umfang. Da die Kommission für Ende des Jahres ein Omnibus (Bürokratieentlastungs-) Verfahren für den Umweltbereich angekündigt hat, wurde der Vorschlag unterbreitet, die Verordnung in diesem Rahmen aufzuheben und ein neues, umsetzbares Regelwerk zur Herstellung der Natur vorzulegen. Auf diese Weise kann unter Einbeziehung aller relevanten Akteure ein neues, praxistaugliches und vor allem faires Regelwerk zur Wiederherstellung der Natur geschaffen werden, das sowohl dem Ziel des Naturschutzes als auch den berechtigten Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gerecht wird.

Umweltminister Krischer hat sich ebenfalls in einem gemeinsamen Schreiben vom 3. Juli 2025 mit weiteren Umweltministerinnen und Umweltministern der Länder an die EU-Kommission gewandt. In diesem Schreiben sprechen sich die Umweltministerinnen und Umweltminister für die Unterstützung der NRL und gegen eine Abschwächung, Verschiebung oder Aufhebung dieser aus.

Des Weiteren wurde auf der 104. Umweltministerkonferenz der Beschluss gefasst, dass die Verordnung für die Sicherherstellung der Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt von zentraler Bedeutung sei.

Derzeit setzt das Bundesumweltministerium in Abstimmung mit den Landesumweltministerien die Vorgaben der Verordnung um und erstellt zunächst einen Wiederherstellungsplan (NWP). Die Entwürfe der nationalen Wiederherstellungspläne müssen bis Ende September 2026 der EU-Kommission vorgelegt werden. Nach aktueller Zeitplanung soll der erste Entwurf eines nationalen Wiederherstellungsplans im Januar 2026 in die Verbändebeteiligung auf Bundesebene gehen. Unter koordinierender Federführung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wird die notwendige Zulieferung von Daten bis zum 1. Oktober 2025 organisiert. Gesetzes- und Verordnungsinitiativen sind aus derzeitiger Sicht in Nordrhein-Westfalen nicht erforderlich.

Für die Einreichung der Länderbeiträge für den 1. NWP haben die Bundesländer eine Frist bis zum 1. Oktober 2025 einzuhalten. Die Eingabe erfolgt über ein digitales Eingabetool, welches voraussichtlich seitens des Bundes ab dem 1. September 2025 bereitgestellt werden soll. Die Länder erhalten somit einen Monat Zeit, um ihre Angaben zum NWP einzutragen. Der ambitionierte Zeitplan führt dazu, dass überwiegend bundesweit verfügbare Daten (aus FFH Bericht 2025 u.a.) Verwendung finden und nur in wenigen Fällen die Länder direkt eintragen werden. Dem Landtag wird über die Inhalte berichtet werden.

Die Landesregierung geht weiterhin davon aus, dass aus derzeitiger Sicht auf Landesebene keine Gesetz- und Verordnungsinitiativen zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung erforderlich sind.